

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

A. Problem und Ziel

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben vorgenommen. Dennoch nehmen diese Verfahren weiterhin zu viel Zeit in Anspruch. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode die Verabschiedung eines Planungsbeschleunigungsgesetzes vor.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – an den zwölf Punkten der Strategie Planungsbeschleunigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aus dem Jahr 2017. Die Strategie wurde auf der Basis der Handlungsempfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung erstellt, das mit hochrangigen Vertretern von Vorhabenträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Bauausführenden sowie Fachexperten im Planungsrecht besetzt war.

Der Gesetzentwurf enthält im Bereich der Bundesschienenwege darüber hinaus eine Regelung zur Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt, eine Regelung zum im laufenden Genehmigungsverfahren zugrunde zu legenden Prognosehorizont sowie eine Aktualisierung und Erweiterung der Vorhaben, für deren gerichtliche Überprüfung das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig sein soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

E. Erfüllungsaufwand¹

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird die Wirtschaft in Höhe von ... € entlastet.

Durch das Gesetz werden auch keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder bestehende Informationspflichten für die Wirtschaft geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz wird die Verwaltung insgesamt um ... € entlastet. Bei der Bundesverwaltung entsteht ein zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt ... €, bei den Ländern verringert er sich um ... €.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Insbesondere entstehen im Bereich der Justiz durch Artikel 3 Nummer 2 keine weiteren Kosten für die Verwaltung.

¹ Der konkrete Erfüllungsaufwand wird im Zuge der Ressortabstimmung mit Hilfe des Statistischen Bundesamtes ermittelt.

**Gesetz zur Beschleunigung
von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. [Dies gilt

auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde.]² Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne von § 17e Absatz 1, ist § 17e in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 17a Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.“

3. § 17b Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 17a Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.“

4. § 17e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur zuzulassen sind, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.“

² BMJV bitte prüfen, ob der in eckige Klammern gesetzte Satz erforderlich ist.

5. Nach § 17f wird folgender § 17g eingefügt:

„§ 17g

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Zugänglichmachung hinzuweisen.“

6. Nach § 17g wird folgender § 17h eingefügt:

„§17h

Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

7. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
8. In § 19a werden nach der Zahl „9“ ein Komma und die Angabe „17 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen. § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht

und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. [Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde.]³ Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne von § 18e Absatz 1, ist § 18e in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.“

3. § 18a Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.“

4. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 18a Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.“

³ BMJV bitte prüfen, ob der in eckige Klammern gesetzte Satz erforderlich ist.

5. § 18e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Satz 1“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur zuzulassen sind, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.“

6. Nach § 18e wird folgender § 18f eingefügt:

„18f

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Zugänglichmachung hinzuweisen.“

7. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 22a Satz 1 werden nach dem Wort „Vorhabenträger“ die Wörter „nach § 18 Absatz 2 oder“ eingefügt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18f wird folgender neuer § 18g eingefügt:

„§ 18g

Prognostizierte Verkehrsentwicklung

Ist dem gemäß § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einzureichenden Plan eine Berechnung des Beurteilungspegels für vom Schienenweg ausgehenden Verkehrslärm gemäß § 4 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung beizufügen, hat die Berechnung auf die zum Zeitpunkt der Einreichung prognostizierte Verkehrsentwicklung abzustellen. Das Planfeststellungsverfahren ist mit der bei Einreichung des Plans prognostizierten Verkehrsentwicklung zu Ende zu führen, wenn die Auslegung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden ist und sich der Beurteilungspegel aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen der Verkehrsentwicklung um nicht mehr als 3 dB(A) erhöhen wird.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 18e Absatz 1)

Schienenwege mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Vorbemerkung:

Im Sinne der Anlage bedeuten

1. ABS: Ausbaustrecke,
2. NBS: Neubaustrecke.

Zu den Schienenwegen gehören auch die für den Betrieb von Schienenwegen notwendigen Anlagen. Die Schienenwege beginnen und enden jeweils an den Knotenpunkten, an dem sie mit dem bestehenden Netz verbunden sind.

1	ABS Lübeck/Hagenow Land – Rostock – Stralsund
2	ABS Leipzig – Dresden
3	ABS Angermünde – Grenze D/PL (– Stettin)

4	ABS/NBS Hamburg – Lübeck – Puttgarden
5	ABS/NBS Hamburg – Hannover, ABS Langwedel – Uelzen, Rotenburg – Verden – Minden/Wunstorf, Bremerhaven – Bremen – Langwedel
6	ABS Hannover – Berlin
7	ABS Oldenburg – Wilhelmshaven
8	ABS Uelzen – Stendal – Magdeburg – Halle
9	ABS Paderborn – Halle (Kurve Mönchhof – Ihringshausen)
10	ABS/NBS Hannover – Bielefeld
11	ABS Berlin – Pasewalk – Stralsund
12	ABS Berlin – Rostock (– Skandinavien)
13	ABS Berlin – Dresden
14	ABS Dresden – Görlitz – Grenze D/PL
15	ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt
16	Korridor Mittelrhein: Zielnetz I (umfasst unter anderem NBS/ABS Mannheim – Karlsruhe, NBS Frankfurt – Mannheim, ABS Köln/Hagen – Siegen – Hanau)
17	Rhein-Ruhr-Express: Köln – Düsseldorf – Dortmund/Münster
18	ABS/NBS Karlsruhe – Grenze D/CH (-Basel)
19	ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg
20	ABS Ludwigshafen – Saarbrücken, Kehl – Appenweier
21	ABS/NBS (Amsterdam –) Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen
22	ABS/NBS München-Rosenheim-Kiefersfelden-Grenze D/A (– Kufstein)
23	ABS Grenze D/NL – Bad Bentheim – Löhne
24	ABS Grenze D/NL – Kaldenkirchen – Viersen – Rheydt – Odenkirchen
25	ABS Berlin – Frankfurt/Oder – Grenze D/PL
26	ABS Cottbus – Forst – (Lausitz) – Grenze D/PL (– Zary)
27	ABS Cottbus – Görlitz
28	NBS Dresden – Grenze D/CZ (-Prag)
29	ABS Hof – Marktredwitz - Regensburg – Obertraubling
30	ABS München – Lindau – Grenze D/A
31	ABS München – Mühldorf – Freilassing
32	ABS/NBS Nürnberg – Erfurt
33	ABS Nürnberg – Marktredwitz – Hof/Grenze D/CZ (– Prag)
34	ABS Nürnberg – Schwandorf/München – Regensburg – Furth im Wald – Grenze D/CZ
35	ABS Burgsinn – Gemünden – Würzburg – Nürnberg
36	ABS Ulm – Friedrichshafen – Lindau (Südbahn)
37	ABS Stuttgart – Singen – Grenze D/CH
38	ABS Köln – Aachen
39	ABS Nürnberg – Passau
40	ABS Lübeck – Schwerin/Büchen – Lüneburg
41	Großknoten (Frankfurt, Hamburg, Köln, Mannheim, München)“.

Artikel 4

Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes

Das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahnen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für vor dem [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] eingereichte Pläne wird das Anhörungsverfahren von den Ländern fortgeführt.“

Artikel 5

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und“ gestrichen und nach den Wörtern „eine vorläufige Anordnung erlassen, in der“ die Wörter „vorbereitende Maßnahmen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Bauarbeiten“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird gestrichen.
- d) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Teilmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.

e) [Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde.“⁴

f) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne von § 14e Absatz 1, ist § 14e in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.“

2. § 14a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.“

3. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 14a Nummer 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.“

4. § 14e Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur zuzulassen sind, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.“

⁴ BMJV bitte prüfen, ob der in eckige Klammern gesetzte Satz erforderlich ist.

5. Nach § 14e wird folgender § 14f eingefügt:

„§ 14f

Projektmanager

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
6. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

6. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Zugänglichmachung hinzuweisen.“

7. In § 50 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ergangenen Rechtsverordnung“ ein Komma und die Wörter „einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder einer vollziehbaren Auflage einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Genehmigung“ eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 1 tritt am [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vorgenommen. Dennoch nehmen diese Verfahren weiterhin zu viel Zeit in Anspruch. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode die Verabschiedung eines Planungsbeschleunigungsgesetzes vor.

II. Zielsetzung und Konzeption des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Mantelgesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz. Für die Artikel 2 bis 4 steht dem Bund neben der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für Eisenbahnen des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a GG) auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG) zu. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 5 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 Grundgesetz.

V. Gesetzesfolgen

1. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand⁵

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung des Projektmanagers vermindert den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Zwar entstehen im Bereich der Bundesschienenwege zusätzliche Kosten bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), wenn die Anhörungsbehörde einen Projektmanager für das Verfahren beauftragt. Die Beauftragung erfolgt jedoch in Absprache mit dem Vorhabenträger und ist fakultativ. Die Kosten entstehen daher nur dann, wenn dies aus Sicht des jeweiligen EIU wirtschaftlich ist, d. h. der Nutzen durch die Verbesserung des Verfahrens größer ist als die entstehenden Kosten.

Auch durch die Einführung einer vorläufigen Anordnung im Bereich der Bundesschienenwege wird der Erfüllungsaufwand im Gesamtsaldo gesenkt. Zwar ist der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung mit Aufwand verbunden. Legt man die Erfahrungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit § 14 Absatz 2 WaStrG zugrunde, entsteht beim Vorhabenträger pro vorläufiger Anordnung ein Zeitaufwand von 56 Stunden eines Sachbearbeiters im höheren Dienst, 48 Stunden des gehobenen und 16 Stunden des mittleren Dienstes (insgesamt 120 Stunden). Gemäß der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Leitfadens

⁵ Der konkrete Erfüllungsaufwand wird derzeit vom Statistischen Bundesamt ermittelt.

zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands beträgt der durchschnittliche Stundenlohn des Wirtschaftsabschnitts H (Verkehr und Lagerei) 28,10 €. Pro vorläufiger Anordnung ergibt sich damit ein Lohnkostenaufwand von ca. 3 400,00 €. Die Stellung eines Antrags auf vorläufige Anordnung ist jedoch fakultativ. Das EIU wird ihn daher nur stellen, wenn dies aus ihrer Sicht wirtschaftlich sinnvoll ist, d.h. die Vorteile durch die Beschleunigung der Projektrealisierung größer sind als die entstehenden Kosten.

Auch durch die im Gesetz enthaltene Regelung des Artikels 3, die Verkehrsentwicklungsprognose nur bei signifikanten Verkehrssteigerungen zu aktualisieren, verringert sich der Erfüllungsaufwand der EIU: ...

Durch die Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde der Bundesschienenwege (Artikel 4) wird der Erfüllungsaufwand der EIU im Rahmen der Planfeststellungsverfahren ebenfalls erheblich verringert, da ein Akteur in den Kommunikationsprozessen entfällt. ...

Durch das Gesetz werden auch keine neuen Informationspflichten eingeführt.

In der Summe vermindert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um ... €.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht zwar punktuell für die Verwaltung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Gesamtsaldo wird die Verwaltung insgesamt aber um ... € entlastet.

aa. Einführung der vorläufigen Anordnung (Artikel 1, 2, 5)

Durch die Einführung der vorläufigen Anordnung im Bereich der Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Wegen des jeweils unterschiedlichen Verwaltungsaufbaus trifft dieser Aufwand teilweise den Bund und teilweise die Länder.

Im Bereich der Bundesschienenwege trifft zusätzlicher Erfüllungsaufwand das Eisenbahn-Bundesamt. Übernimmt man die Erfahrungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, fallen bei der für den Erlass der vorläufigen Anordnung zuständigen Behörde 150 Stunden Bearbeitungszeit der Sachbearbeiter im höheren Dienst, 27 Stunden der Sachbearbeiter im gehobenen und 27 Stunden mittlerer Dienst pro Fall an. Gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn eines Beschäftigten des Bundes im höheren Dienst 65,40 €, 43,40 € im gehobenen und 31,70 €

im mittleren Dienst. Der Personalaufwand beläuft sich demnach auf 11.837,50 € pro vorläufiger Anordnung. Im Bereich der Bundesschienenwege ist mit einer Anzahl von ... vorläufigen Anordnungen im Jahr zu rechnen. Es entsteht somit zusätzlicher Personalaufwand von ... € pro Jahr.

Im Bereich der Bundesfernstraßen entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei Landesbehörden. Dieser setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der für den Erlass der vorläufigen Anordnung zuständigen Behörde sowie dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand des Vorhabenträgers für die Antragstellung. Gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn eines Beschäftigten der Länder im höheren Dienst 60,50 €, 40,80 € im gehobenen und 31,40 € im mittleren Dienst. Übernimmt man die o.g. Erfahrungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, beläuft sich der Personalaufwand auf 11 024,40 € pro vorläufiger Anordnung. Hinzu kommt der Aufwand beim Vorhabenträger. Legt man die o.g. Erfahrungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die o.g. Lohnkostentabelle zugrunde, beläuft sich der Personalaufwand auf 5 848,80 € pro vorläufiger Anordnung. Im Bereich der Bundesfernstraßen ist mit einer Anzahl von ... vorläufigen Anordnungen im Jahr zu rechnen. Es entsteht somit zusätzlicher Personalaufwand ... € pro Jahr.

Im Bereich der Bundeswasserstraßen verringert sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (nur Bund) durch den Wegfall der Zustimmung des BMVI zur vorläufigen Anordnung in § 14 Absatz 2 WaStrG. Dabei verringert sich sowohl der Erfüllungsaufwand bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, die bislang die Zustimmung einholen musste, als auch beim BMVI, das die Zustimmung erteilte. Die Bearbeitung erfolgte jeweils durch Mitarbeiter des höheren Dienstes, wobei eine Bearbeitungszeit von zusammen etwa 20 Stunden anfiel. Nach der Kostentabelle der Verwaltung sind daher Kosten in Höhe von 1 308 € pro Fall zugrunde zu legen. Bei durchschnittlich etwa 11 Fällen im Jahr verringert sich der Erfüllungsaufwand des Bundes um etwa 14 388 €.

bb. Aktualisierung der Verkehrsentwicklungsprognose (Artikel 3)

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird durch die Regelung in Artikel 3 erheblich verringert, da das Programm für die Anzahl der künftigen Züge auf der entsprechenden Strecke (Betriebsprogramm), das für die schalltechnischen Untersuchungen erforderlich ist, aufgrund einer erneuerten Prognose nur dann zu aktualisieren ist, wenn signifikante Verkehrssteigerungen zu erwarten sind. Die bisher aufgrund der geltenden Rechtsprechung bestehende

Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Antragsunterlagen aufgrund der im Rahmen der gemäß § 4 BSWAG vorgeschriebenen Bedarfsplanüberprüfung durch das BMVI ermittelten Zugzahlen anzupassen, führte bisher zu aufwendigen Planänderungsverfahren. Diese werden nun durch die gesetzliche Regelung in der Regel vermieden. Es wird von einer Entlastung in Höhe von ... € ausgegangen.

cc. Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Artikel 4)

Die Regelung verlagert den bestehenden Erfüllungsaufwand von den Anhörungsbehörden der Bundesländer auf den Bund. Die Bundesländer werden in Höhe von ... entlastet. Beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht durch die Verlagerung ein Personalmehrbedarf von ... Planstellen.

Die Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beim Eisenbahn-Bundesamt (Artikel 4) führt ebenfalls insgesamt zu einer Entlastung der Verwaltung. Die Entlastung ergibt sich daraus, dass durch die Bündelung der Aufgabe beim Bund bisherige Doppelarbeiten im Rahmen der Antragsprüfung und im Schnittbereich zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vermieden werden können. Verwaltungsinstanzen entfallen, Verfahrensabläufe können optimiert und digitalisiert sowie einheitliche Standards geschaffen werden. Dieser Effekt ist durch eine Untersuchung des Statistischen Bundesamtes im Auftrag der Bundesregierung zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Bereich Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben vom November 2012 belegt. Danach entsteht pro Verfahren ein zwischen 90 und 125 Tage geringerer Aufwand. Für die Verwaltung ergibt sich insgesamt eine Entlastung in Höhe von ... €.

4. Nachhaltigkeit

Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Zeitliche Geltung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da die Beschleunigungseffekte nur über einen längeren Zeitraum zu verwirklichen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, FStrG)

Zu Nummer 1 (§ 17 FStrG)

Die Vorschrift führt für den Bereich der Bundesfernstraße die Möglichkeit ein, für bestimmte Maßnahmen eine vorläufige Anordnung zu treffen. Im Bereich der Verkehrswegeplanung enthält bislang nur § 14 Absatz 2 WaStrG eine solche Vorschrift. Die Umsetzung erfolgt im FStrG durch Hinzufügen eines zweiten Absatzes in § 17 FStrG, der sich in Systematik und Wortlaut an § 14 Absatz 2 WaStrG in der durch diesen Gesetzentwurf geänderten Fassung orientiert. Lediglich die speziell für den Bereich der Bundeswasserstraßen geltenden Einschränkungen wie zum Beispiel in Bezug auf Veränderungen des Wasserstand oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse eines Gewässers werden nicht übernommen, da sie für den Bereich der Bundesfernstraße ohne Bedeutung sind. Ansonsten gelten die zu § 14 Absatz 2 WaStrG entwickelten Grundsätze hier entsprechend.

Der Bau oder die Änderung von Straßen bedürfen im Regelfall eines Planfeststellungsbeschlusses. Diesem Planfeststellungsbeschluss geht ein Planfeststellungsverfahren voraus, das oftmals sehr zeitaufwändig ist. Vor dem Planfeststellungsbeschluss kann nicht mit Maßnahmen begonnen werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Planungs- und Bauzeiten von Straßenbaumaßnahmen dadurch beschleunigt werden, dass vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen schon vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen oder durchgeführt werden können. Im Hinblick auf vorbereitende Maßnahmen ergänzt die Vorschrift die in § 16a FStrG geregelte Duldungspflicht der Eigentümer, da § 16a FStrG keine Regelung über die Zulassung vorbereitender Maßnahmen enthält. Die vorläufige Anordnung trifft keine endgültige Entscheidung; sie tritt nicht an die Stelle der Planfeststellung. Die endgültige Entscheidung ergeht auch für die vorgezogenen Maßnahmen erst im Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der dort durchzuführenden Abwägung. Entsprechend ihrem vorläufigen Charakter verliert die vorläufige Anordnung automatisch ihre Wirksamkeit mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Wie der Planfeststellungsbeschluss berechtigt auch die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Zu Satz 1

Bei den vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die wieder rückgängig gemacht werden können, z. B. um Kampfmittelbeseitigungen, archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Verlegung von Leitungen oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG).

Teilmaßnahmen sind im Gegensatz zu den vorbereitenden Maßnahmen ein unvollständiger Teil des Gesamtvorhabens selbst. Ein geringer Umfang der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Teilmaßnahmen müssen jedoch Teil des Vorhabens bleiben. Es darf sich auch nicht um Maßnahmen handeln, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Vorhaben ergeben.

Bei der Beurteilung nach Satz 1 ist zu beachten, dass die Entscheidung über die Zulassung der vorgezogenen Maßnahmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffen werden kann. Erst dann sind in der Regel die nach § 74 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu berücksichtigenden Einwendungen und die zu wahren Interessen bekannt.

Zu Satz 2

Die Formulierung entspricht der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 WaStrG. In der vorläufigen Anordnung sind die erforderlichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter festzulegen. Der in § 14 Absatz 2 Satz 2 WaStrG enthaltene Verweis auf § 14b Nummer 1 WaStrG entfällt, da im Bereich der Bundesfernstraße nicht mit Veränderungen des Wasserstandes oder Beeinträchtigungen der Gewässerbenutzung zu rechnen ist.

Zu Satz 3

Satz 3 regelt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird. Zu den Beteiligten nach § 17 Absatz 2 Satz 3 neuer Fassung FStrG gehören auch der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Zu Satz 4

Es wird klargestellt, dass die Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung bis zum Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses begrenzt ist. Die Zulassungsentscheidung verliert ihre Wirksamkeit mit der Feststellung des Plans durch den Planfeststellungsbeschluss (§ 74 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), nicht erst mit der Unanfechtbarkeit des Plans.

Zu Satz 5 bis 7

Die Sätze 5 bis 7 regeln die Folgen, wenn der Planfeststellungsbeschluss den Inhalt der vorläufigen Anordnung nicht übernimmt. Es ist der frühere Zustand wiederherzustellen. [Dem Hinweis, dass dies auch bei Rücknahme des Antrags gilt, kommt dabei lediglich deklaratorische Wirkung zu.] Bei einem weitergehenden Schaden ist der Betroffene zu entschädigen. Die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Entschädigung hat der Träger des Vorhabens zu tragen.

Zu Satz 8 bis 10

Die vorläufige Anordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und auch Konzentrationswirkung, da sie vollständig in die Planfeststellung integriert ist. Demgemäß ist sie selbständig anfechtbar. Im Interesse einer Planungsbeschleunigung sollen Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben und es soll auch kein Vorverfahren stattfinden. Im Übrigen sollen wegen ihrer Integration in die Planfeststellung für Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung die gleichen Regelungen entsprechend angewendet werden, die auch für die Planfeststellung gelten.

Zu Nummer 2 (§ 17a Nummer 1 Satz 1 FStrG)

Die Änderung stellt klar, dass auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben verzichtet werden kann. Insbesondere schreibt das europäische Recht keine mündliche Erörterung vor.

Zu Nummer 3 (§ 17b Absatz 1 Nummer 1 FStrG)

Der Anwendungsbereich für die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 17b Absatz 1 Nummer 1 FStrG in der bisher geltenden Fassung wird erweitert.

Zu Satz 1

Die Vorschrift ermöglicht es, für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen. In einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, soll die Möglichkeit bestehen, schneller Baurecht zu schaffen.

Zu Satz 2

Die Vorschrift stellt durch Verweis auf § 17a Nummer 1 Satz 1 FStrG klar, dass ein Erörterungstermin entfallen kann.

Zu Satz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass im Übrigen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anwendung findet, mit Ausnahme von § 21 Absatz 3 UVPG. Die Vorschriften des UVPG, die europarechtliche Vorgaben umsetzen (vgl. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011, ABl. Nr. L 26 in der zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16.04.2014, ABl. Nr. L 124 geänderten Fassung) sind daher anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 17e FStrG)

Zu Buchstabe a (§ 17e Absatz 1 (neu) FStrG)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b (§ 17e Absatz 5 (neu) FStrG)

§ 17e Absatz 5 FStrG enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und übernimmt die bisherige Regelung in § 17e Absatz 5 Satz 1 FStrG. Damit gilt für alle Klagen im Zusammenhang mit Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen eine einheitliche Klagebegründungsfrist. Die Regelung geht auch im Anwendungsbereich des UmwRG dem § 6 UmwRG vor.

§ 17e Absatz 5 FStrG regelt die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens im Ergebnis wie in § 6 Satz 2 UmwRG. Aus sprachlichen Gründen benennt § 17e Absatz 5 FStrG die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens direkt und nicht wie in § 6 Satz 2 UmwRG durch Verweis auf § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zu Nummer 5 (§ 17g (neu) FStrG)

Mit dem neuen § 17g FStrG soll sichergestellt werden, dass jeder interessierte Bürger sich künftig im Internet vollumfänglich über eine geplante Baumaßnahme informieren kann. Die Vorschrift ist als Auffangvorschrift ausgestaltet, die eingreift, wenn die Planunterlagen nicht bereits über § 27a VwVfG oder § 20 UVPG im Internet zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 23 UVPG stellt sicher, dass von einer Zugänglichmachung abgesehen werden muss, wenn Regelungen wie beispielsweise solche zur Geheimhaltung oder datenschutzrechtlicher Art, die einer Veröffentlichung von Name und Anschrift von Grundstückseigentümern entgegenstehen, dies erfordern.

Der Wortlaut der Vorschrift stellt klar, dass die Zugänglichmachung nach § 17g FStrG kein Teil des förmlichen Genehmigungsverfahrens ist, sondern allgemein zur Bürgerinformation erfolgt. Die Auslegung in den Gemeinden vor Ort wird daher nicht ersetzt. Vielmehr bleiben die Vorschriften über das Anhörungsverfahren unberührt, insbesondere solche Regelungen, die an die Auslegung Rechtsfolgen knüpfen (beispielsweise § 73 Absatz 4 VwVfG, § 21 UVPG).

Zu Nummer 6 (§ 17h (neu) FStrG)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 29 Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG). Erfahrungen aus dem Energiebereich zeigen, dass die Einbeziehung von privaten Dritten zu einer Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann.

Zu Satz 1

Die Vorschrift sieht für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Verfahrensschritte den fakultativen Einsatz eines Dritten vor, den Projektmanager. Seine Beauftragung erfolgt

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers. Ein von der Anhörungsbehörde Beauftragter kann alle notwendigen Koordinierungsfunktionen übernehmen, die nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vorstoßen. Dazu gehören jedenfalls die aufgeführten Tätigkeiten; die Liste ist nicht abschließend. § 17h FStrG entspricht weitestgehend den entsprechenden Regelungen im AEG und WaStrG. Allerdings sieht § 17h FStrG nicht vor, dass der Träger des Vorhabens die Kosten für die Beauftragung des Projektmanagers zu tragen hat. Eine entsprechende Regelung hat im Bereich der Bundesfernstraße keinen Anwendungsbereich. Die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes werden derzeit im Auftrag des Bundes durch die Länder verwaltet. Für die Bundesautobahnen folgt dies aus den Artikeln 143e Absatz 1 und 90 Absatz 2 Grundgesetz und für die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs aus Artikel 90 Absatz 3 Grundgesetz. Nach Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz trägt das Land die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungskosten. Sowohl Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, wie auch die Behörde, die als Träger des Vorhabens auftritt, sind Landesbehörden. Da § 17h FStrG die Durchführung von Verfahrensschritten regelt, trägt letztlich das Land die Kosten.

Zu Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Anhörungsbehörde die abschließende Stellungnahme abgibt, auch wenn sie sich den Abschlussbericht nach Nummer 4 vorbereiten lassen kann.

Zu Satz 3

Nach dieser Vorschrift liegt die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag allein bei der Planfeststellungsbehörde. Aus dieser Regelung wird neben der beispielhaften Aufzählung in Satz 1 noch einmal deutlich, dass der Projektmanager den Entscheidungsprozess unterstützt, aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen mitwirken darf. Die Öffnung für mögliche Tätigkeiten des Projektmanagers, die in Satz 1 durch den Einschub „Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere“ erreicht wird, wird in Satz 3 insofern eingegrenzt, als dass der Projektmanager keine hoheitlichen Tätigkeiten ausführen darf. Hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Wahrung des Datenschutzes muss im Innenverhältnis zwischen Behörde und beauftragtem Projektmanager sichergestellt werden, dass dieser wie eine Behörde die Vorschriften einhält.

Zu Nummer 7 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 FStrG)

Die Änderung stellt klar, dass die vorläufige Anordnung kein Recht zur Enteignung gibt.

Zu Nummer 8 (§ 19a FStrG)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich auch bei der vorläufigen Anordnung das Entschädigungsverfahren und der Rechtsweg nach § 19a FStrG richten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, AEG)

Zu Nummer 1 (§ 17a (neu) AEG)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 29 NABEG. Erfahrungen aus dem Energiebereich zeigen, dass die Einbeziehung von privaten Dritten zu einer Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann.

Zu Satz 1

Die Vorschrift sieht für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Verfahrensschritte den fakultativen Einsatz eines Dritten vor, den Projektmanager. Seine Beauftragung erfolgt auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten. Ein von der Anhörungsbehörde beauftragter und vom Vorhabenträger finanzierter Projektmanager kann alle notwendigen Koordinierungsfunktionen übernehmen, die nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vorstoßen. Dazu gehören jedenfalls die aufgeführten Tätigkeiten; die Liste ist nicht abschließend.

Zu Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die Anhörungsbehörde die abschließende Stellungnahme abgibt, auch wenn sie sich den Abschlussbericht nach Nummer 4 vorbereiten lassen kann.

Zu Satz 3

Nach dieser Vorschrift liegt die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag allein bei der Planfeststellungsbehörde. Aus dieser Regelung wird neben der beispielhaften Aufzählung in

Satz 1 noch einmal deutlich, dass der Projektmanager den Entscheidungsprozess unterstützt, aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen mitwirken darf. Die Öffnung für mögliche Tätigkeiten des Projektmanagers, die in Satz 1 durch den Einschub „Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere“ erreicht wird, wird in Satz 3 insofern eingegrenzt, als dass der Projektmanager keine hoheitlichen Tätigkeiten ausführen darf. Hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Wahrung des Datenschutzes muss im Innenverhältnis zwischen Behörde und beauftragtem Projektmanager sichergestellt werden, dass dieser wie eine Behörde die Vorschriften einhält.

Zu Nummer 2 (§ 18 AEG)

Zu Buchstabe a (§ 18 AEG - Überschrift)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 18 Sätze 1 bis 3 AEG)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 2 (neu) AEG)

Die Vorschrift führt für den Bereich der Bundesschienenwege die Möglichkeit ein, für bestimmte Maßnahmen eine vorläufige Anordnung zu treffen. Im Bereich der Verkehrswegeplanung enthält bislang nur § 14 Absatz 2 WaStrG eine solche Vorschrift. Die Umsetzung erfolgt im AEG durch Hinzufügen eines zweiten Absatzes in § 18 AEG, der sich in Systematik und Wortlaut an § 14 Absatz 2 WaStrG in der durch diesen Gesetzentwurf geänderten Fassung orientiert. Lediglich die speziell für den Bereich der Bundeswasserstraßen geltenden Einschränkungen wie zum Beispiel in Bezug auf Veränderungen des Wasserstand oder Veränderungen der Strömungsverhältnisse eines Gewässers werden nicht übernommen, da sie für den Bereich der Bundesschienenwege ohne Bedeutung sind. Ansonsten gelten die zu § 14 Absatz 2 WaStrG entwickelten Grundsätze hier entsprechend.

Der Bau oder die Änderung von Schienenwegen bedürfen im Regelfall eines Planfeststellungsbeschlusses. Diesem Planfeststellungsbeschluss geht ein Planfeststellungsverfahren voraus, das oftmals sehr zeitaufwändig ist. Vor dem Planfeststellungsbeschluss kann nicht mit Maßnahmen begonnen werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Planungs- und Bauzeiten von Schienenbaumaßnahmen beschleunigt werden. Wenn vorbereitende Maßnah-

men oder Teilmaßnahmen schon vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen oder durchgeführt werden können, so wird hierdurch eine Beschleunigung des Bauvorhabens erreicht. Im Hinblick auf vorbereitenden Maßnahmen ergänzt die Vorschrift die in § 17 AEG geregelte Duldungspflicht der Eigentümer, da § 17 AEG keine Regelung über die Zulassung vorbereitender Maßnahmen enthält. Die vorläufige Anordnung trifft keine endgültige Entscheidung, da sie nicht an die Stelle der Planfeststellung tritt. Die endgültige Entscheidung ergeht auch für die vorgezogenen Maßnahmen erst im Planfeststellungsbeschluss, im Rahmen der dort durchzuführenden Abwägung. Entsprechend ihrem vorläufigen Charakter verliert die vorläufige Anordnung automatisch ihre Wirksamkeit mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Wie der Planfeststellungsbeschluss, berechtigt auch die vorläufige Anordnung nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Die vorläufige Anordnung nach § 18 Absatz 2 AEG ist von der Planfeststellungsbehörde zu erlassen, die Entscheidung über die Entschädigung nach § 22a AEG neuer Fassung von der Enteignungsbehörde.

Zu Satz 1

Bei den vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die wieder rückgängig gemacht werden können, z. B. um Kampfmittelbeseitigungen, archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG, Verlegung von Leitungen oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere des europäischen Arten- und Gebietsschutzes (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Absatz 5 BNatSchG).

Teilmaßnahmen sind im Gegensatz zu den vorbereitenden Maßnahmen ein unvollständiger Teil des Gesamtvorhabens selbst. Ein geringer Umfang der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Die Teilmaßnahmen müssen jedoch Teil des Vorhabens bleiben. Es darf sich auch nicht um Maßnahmen handeln, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Vorhaben ergeben.

Bei der Beurteilung nach Satz 1 ist zu beachten, dass die Entscheidung über die Zulassung der vorgezogenen Maßnahmen im Regelfall erst nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens getroffen werden kann. Erst dann sind in der Regel die nach § 74 Absatz 2 VwVfG zu berücksichtigen und zu wahren Interessen bekannt.

Zu Satz 2

Die Formulierung entspricht der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 WaStrG. In der vorläufigen Anordnung sind die erforderlichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter festzulegen. Der in § 14 Absatz 2 Satz 2 WaStrG enthaltene Verweis auf § 14b Nummer 1 WaStrG entfällt, da im Bereich der Bundesschienenwege nicht mit Veränderungen des Wasserstandes oder Beeinträchtigungen der Gewässerbenutzung zu rechnen ist.

Zu Satz 3

Satz 3 regelt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit. Die öffentliche Bekanntmachung ist im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird. Zu den Beteiligten nach 18 Absatz 2 Satz 3 neuer Fassung, gehören auch der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Zu Satz 4

Es wird klargestellt, dass die Wirksamkeit der Zulassungsentscheidung bis zum Wirksamwerden des Planfeststellungsbeschlusses begrenzt ist. Die Zulassungsentscheidung verliert ihre Wirksamkeit mit der Feststellung des Plans durch den Planfeststellungsbeschluss (§ 74 Absatz 1 Satz 1 VwVfG), nicht erst mit der Unanfechtbarkeit des Plans.

Zu Satz 5 bis 7

Die Sätze 5 bis 7 regeln die Folgen, wenn der Planfeststellungsbeschluss den Inhalt der vorläufigen Anordnung nicht übernimmt. Es ist der frühere Zustand wiederherzustellen. [Dem Hinweis, dass dies auch bei Rücknahme des Antrags gilt, kommt dabei lediglich deklaratorische Wirkung zu.] Bei einem weitergehenden Schaden ist der Betroffene zu entschädigen. Die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Entschädigung hat der Träger des Vorhabens zu tragen.

Zu Satz 8 bis 10

Die vorläufige Anordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und auch Konzentrationswirkung, da sie vollständig in die Planfeststellung integriert ist. Demgemäß ist sie selbständig anfechtbar. Im Interesse einer Planungsbeschleunigung sollen Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben und es soll auch kein Vorverfahren stattfinden. Im Übrigen sollen wegen ihrer Integration in die Planfest-

stellung bei Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Anordnung die gleichen Regelungen entsprechend angewendet werden, die auch für die Planfeststellung gelten.

Zu Nummer 3 (§ 18a Nummer 1 Satz 1 AEG)

Die Änderung stellt klar, dass auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben verzichtet werden kann. Insbesondere schreibt das europäische Recht keine mündliche Erörterung vor.

Zu Nummer 4 (§ 18b AEG)

Zu Satz 1

Die Vorschrift ermöglicht es, für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen. In einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, soll die Möglichkeit bestehen, schneller Baurecht zu schaffen.

Zu Satz 2

Der Verweis auf § 18a Nummer 1 Satz 1 AEG stellt klar, dass ein Erörterungstermin entfallen kann.

Zu Satz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass im Übrigen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung findet, mit Ausnahme von § 21 Absatz 3 UVPG. Die Vorschriften des UVPG, die europarechtliche Vorgaben umsetzen (vgl. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011, ABl. Nr. L 26 in der zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16.04.2014, ABl. Nr. L 124 geänderten Fassung) sind daher anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 18e AEG)

Zu Buchstabe a (§ 18e Absatz 1 AEG)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 18e Absatz 5 AEG)

§ 18e Absatz 5 AEG enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf § 6 UmwRG und übernimmt die bisherige Regelung in § 18e Absatz 5 Satz 1 AEG. Damit gilt für alle Klagen im Zusammenhang mit Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen eine einheitliche Klagebegründungsfrist. Die Regelung geht auch im Anwendungsbereich des UmwRG dem § 6 UmwRG vor.

§ 18e Absatz 5 AEG regelt die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens im Ergebnis wie in § 6 Satz 2 UmwRG. Aus sprachlichen Gründen benennt § 18e Absatz 5 AEG die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens direkt und nicht wie in § 6 Satz 2 UmwRG geregelt durch Verweis auf § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO.

Zu Nummer 6 (§ 18f AEG)

Mit dem neuen § 18f AEG soll sichergestellt werden, dass jeder interessierte Bürger sich künftig im Internet vollumfänglich über eine geplante Baumaßnahme informieren kann. Die Vorschrift ist als Auffangvorschrift ausgestaltet, die eingreift, wenn die Planunterlagen nicht bereits über § 27a VwVfG oder § 20 UVPG im Internet zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 23 UVPG stellt sicher, dass von einer Zugänglichmachung abgesehen werden muss, wenn Regelungen wie beispielsweise solche zur Geheimhaltung oder datenschutzrechtlicher Art, die einer Veröffentlichung von Name und Anschrift von Grundstückseigentümern entgegenstehen, dies erfordern.

Der Wortlaut der Vorschrift stellt klar, dass die Zugänglichmachung nach § 18f AEG kein Teil des förmlichen Genehmigungsverfahrens ist, sondern allgemein zur Bürgerinformation erfolgt. Die Auslegung in den Gemeinden vor Ort wird daher nicht ersetzt. Vielmehr bleiben die Vorschriften über das Anhörungsverfahren unberührt, insbesondere solche Regelungen, die an die Auslegung Rechtsfolgen knüpfen (beispielsweise § 73 Absatz 4 VwVfG, § 21 UVPG).

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 AEG)

Die Änderung stellt klar, dass die vorläufige Anordnung kein Recht zur Enteignung gibt.

Zu Nummer 8 (§ 22a Satz 1 AEG)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich auch bei der vorläufigen Anordnung das Entschädigungsverfahren und der Rechtsweg nach § 22a AEG richten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, AEG)

Zu Nummer 1 (§ 18g (neu) AEG)

Ziel der Regelung ist es, das Betriebsprogramm des Vorhabenträgers, das zu Beginn des Verfahrens eingereicht werden muss, im Laufe des Verfahrens aufgrund einer erneuerten Prognose nur dann zu aktualisieren, wenn signifikante Verkehrssteigerungen zu erwarten sind. Mit der Regelung wird sowohl eine höhere Planungssicherheit für die EIU als auch mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen angestrebt.

Das Betriebsprogramm der EIU (Zugzahlen, Zuggattungen etc.) ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung, da es für die Berechnung in schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen und damit für die Festlegung von Schutzmaßnahmen vor Lärm und Erschütterungen in Planrechtsentscheidungen maßgebend ist.

Für die Bedarfsplanvorhaben der Bundesschienenwege erfolgt entsprechend § 4 Absatz 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) alle fünf Jahre eine Überprüfung des Bedarfsplans und damit eine Aktualisierung der Verkehrsentwicklungsprognose.

Sie hat bisher zur Folge, dass die Betriebsprogramme und entsprechend auch die Schallschutzgutachten sämtlicher zu diesem Zeitpunkt laufenden Planfeststellungsverfahren angepasst werden müssen, auch wenn sich an dem grundsätzlichen Bedarf für die Strecke nichts ändert.

Durchschnittlich hat das Eisenbahn-Bundesamt jährlich 40 Planfeststellungsverfahren des Bedarfsplanes in Bearbeitung, so dass die EIU als Vorhabenträger in 40 Verfahren die Prog-

nosezahlen aktualisieren muss. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen, Verschiebungen von Inbetriebnahmeterminen und Erhöhungen von Planungs- und Baukosten.

Inhalt der neuen Regelung ist es daher, für bereits laufende Planfeststellungsverfahren, deren Plan öffentlich bekannt gemacht worden ist, Rechtssicherheit im Hinblick auf die für die Schallgutachten maßgebenden prognostizierten Zugzahlen sowohl für die in ihren Rechten betroffenen Bürger als auch für den Vorhabenträger zu erlangen.

Zum Schutz von Betroffenen regelt der Ausnahmetatbestand des § 18 g AEG, dass in Fällen besonders hoher prognostizierter Verkehrszunahme auf die aktuellen Verkehrsprognosen abzustellen ist. Dabei wurde als Schwellenwert eine Erhöhung um mehr als 3 db (A) festgelegt. Bei 3 db (A) ist die Schwelle erreicht, bei der die Lärmerhöhung erstmalig vom Menschen wahrnehmbar wird.

Ähnliche Regelungen finden sich in § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Abschaffung des sog. Schienenbonus (Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.07.2013 (BGBl I 2013, 1943; in Kraft seit 06.07.2013) und in § 4 Absatz 3 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung, mit welcher u. a. die Anlage 2 über die Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03) neu gefasst wurde.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG)

Am 23.12.2016 beschloss der Bundestag den Bedarfsplan für Bundesschienenwege (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, BGBl I, S. 3221). Für den Bereich der Bundesschienenwege ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit, die Vorhabenliste in der Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG fortzuschreiben. In dieser Anlage sind die Vorhaben der Bundesschienenwege aufgelistet, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Bundesschienenwege betreffen, ist. Die Vorhabenliste (vgl. Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG) wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes, BEVVG)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2 BEVVG)

Zur Straffung des Genehmigungserfahrens wird das Eisenbahn-Bundesamt sowohl Planfeststellungs- als auch Anhörungsbehörde für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Dies entspricht den Regelungen des § 14 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 WaStrG sowie §§ 21, 22 und 24 NABEG.

Gleichartige Teilaufgaben können auf diese Weise gebündelt werden, Verwaltungsinstanzen entfallen, und Verfahrensabläufe werden optimiert. Weitere Ziele sind die Einführung von einheitlichen Standards im Verfahren sowie einer bundesweit einheitlichen Arbeitsumgebung zwischen Planfeststellungsbehörde und Vorhabenträger. Auch die Transparenz der Verfahrensabläufe soll erhöht werden.

Auch mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für beide Verfahren in einer Behörde zu bündeln, damit die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, digitale Planungen des Vorhabenträgers in beiden Verfahrensebenen weiterzubearbeiten. Hierdurch sowie durch die bundesweite Einheitlichkeit von Verfahrensschritten soll ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft sichergestellt werden.

Durch den seit 1994 eingerichteten dezentralen Aufbau des Eisenbahn-Bundesamtes mit Außenstellen in den Bundesländern kann auch den regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Die seit über 20 Jahren gewachsene Verwaltungskompetenz stellt zudem eine Vermittlung zwischen regionaler und überregionaler Zielsetzung von Neu- und Ausbauprojekten sicher. Zudem macht der Gesetzgeber durch die Regelung im WaStrG und im NABEG deutlich, dass die Anhörung durch eine Bundesbehörde gleichwohl Gewähr dafür bietet, dass die Träger öffentlicher Belange mit ihren Stellungnahmen und die Betroffenen mit ihren Einwendungen Gehör finden und ihre Belange in die Abwägung mit eingestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 (neu) BEVVG)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt Verwaltungsprozesse und Personal aufgebaut hat, bevor es die neue Aufgabe der Anhörung übernimmt. Zudem

wird geregelt, dass die Anhörungsverfahren derzeit laufender Verfahren bis zum dort genannten Stichtag von den nach Landesrecht zuständigen Behörden fortgeführt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, WaStrG)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 WaStrG)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG)

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses trägt zur Planungsbeschleunigung bei, da das Verfahren um einen Verfahrensschritt und eine Schnittstelle reduziert wird. Das Zustimmungserfordernis diente der Kontrolle des nachgeordneten Geschäftsbereichs des Ministeriums, insbesondere aus übergeordneten Gesichtspunkten. Bei den wenigen vorläufigen Anordnungen, die seit Inkrafttreten des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen wurden, haben übergeordnete Gesichtspunkte aber in keinem Fall eine Rolle gespielt. Dieser zusätzliche Verfahrensschritt ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Der Begriff der Teilmaßnahmen erfasst bei restriktiver Auslegung nur solche Maßnahmen, die tatsächlich Teil der Baumaßnahme als solche sind. Vorbereitende Maßnahmen wie z. B. Baugrunduntersuchungen oder Maßnahmen zur Feststellung planungsrelevanter Tierarten wären davon nicht in jedem Fall erfasst. Da aber die Notwendigkeit bestehen kann, auch solche vorbereitenden Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen, wird die Vorschrift entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 2 Satz 2 WaStrG)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 2 Satz 5 WaStrG)

Die Sechs-Monats-Frist für den Beginn mit der Durchführung der Maßnahmen ist mit Blick auf die vergaberechtlichen Vorschriften mit ihren mehrstufigen Rechtsschutzmöglichkeiten vielfach kaum einzuhalten. Um im Interesse einer Planungsbeschleunigung zu vermeiden, dass aus diesem Grund schon gar kein Antrag auf eine vorläufige Anordnung gestellt wird, wird die Frist gestrichen.

Zu Buchstabe d (§ 14 Absatz 2 Satz 6 (neu) WaStrG)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e (§ 14 Absatz 2 Satz 7 (neu) WaStrG)

[Dem Hinweis, dass der frühere Zustand auch bei Rücknahme des Antrags wiederherzustellen ist, kommt lediglich deklaratorische Wirkung zu.]

Zu Buchstabe f (§ 14 Absatz 2 Sätze 9 bis 11 (neu) WaStrG)

Die vorläufige Anordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und auch Konzentrationswirkung, da sie vollständig in die Planfeststellung integriert ist. Demgemäß ist sie selbständig anfechtbar. Im Interesse einer Planungsbeschleunigung sollen Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben und es soll auch kein Vorverfahren stattfinden. Im Übrigen sollen wegen ihrer Integration in die Planfeststellung für Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung die gleichen Regelungen entsprechend angewendet werden, die auch für die Planfeststellung gelten.

Zu Nummer 2 (§ 14a Nummer 1 (neu) WaStrG)

Die Änderung stellt klar, dass auf einen Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben verzichtet werden kann. Insbesondere schreibt das europäische Recht keine mündliche Verhandlung vor.

Zu Nummer 3 (§ 14b WaStrG)

Zu Buchstabe a (§ 14b Nummern 1 bis 6 WaStrG)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 14b Absatz 2 (neu) WaStrG)

Zu Satz 1

Die Vorschrift ermöglicht es, für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen. In einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trä-

gern öffentlicher Belange hergestellt ist, soll die Möglichkeit bestehen, schneller Baurecht zu schaffen.

Zu Satz 2

Der Verweis auf § 14a Nummer 1 WaStrG stellt klar, dass ein Erörterungstermin entfallen kann.

Zu Satz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass im Übrigen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung findet, mit Ausnahme von § 21 Absatz 3 UVPG. Die Vorschriften des UVPG, die europarechtliche Vorgaben umsetzen (vgl. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011, ABl. Nr. L 26 in der zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16.04.2014, ABl. Nr. L 124 geänderten Fassung) sind daher anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 14e Absatz 5 WaStrG)

§ 14e Absatz 5 WaStrG enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf § 6 UmwRG und übernimmt die bisherige Regelung in § 14e Absatz 5 WaStrG. Damit gilt für alle Klagen im Zusammenhang mit Planfeststellungs- und Plangenehmigungsentscheidungen eine einheitliche Klagebegründungsfrist. Die Regelung geht auch im Anwendungsbereich des UmwRG dem § 6 UmwRG vor.

§ 14e Absatz 5 WaStrG regelt die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens im Ergebnis wie in § 6 Satz 2 UmwRG. Aus sprachlichen Gründen benennt § 14e Absatz 5 WaStrG die Voraussetzungen für die Zulassung verspäteten Vorbringens direkt und nicht – wie es in § 6 Satz 2 UmwRG geregelt ist – durch Verweis auf § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO.

Zu Nummer 5 (§ 14f (neu) WaStrG)

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 29 NABEG. Erfahrungen aus dem Energiebereich zeigen, dass die Einbeziehung von privaten Dritten zu einer Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann.

Zu Satz 1

Die Vorschrift sieht für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Verfahrensschritte den fakultativen Einsatz eines Dritten vor, den Projektmanager. Seine Beauftragung erfolgt auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten. Ein von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt beauftragter und vom Vorhabenträger finanzierter Projektmanager kann alle notwendigen Koordinierungsfunktionen übernehmen, die nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vorstoßen. Dazu gehören jedenfalls die aufgeführten Tätigkeiten; die Liste ist nicht abschließend. Bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger nur relevant, wenn ausnahmsweise ein Dritter Träger des Vorhabens ist.

Zu Satz 2

Nach dieser Vorschrift liegt die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag allein bei der Planfeststellungsbehörde. Aus dieser Regelung wird neben der beispielhaften Aufzählung in Satz 1 noch einmal deutlich, dass der Projektmanager den Entscheidungsprozess unterstützt, aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen mitwirken darf. Die Öffnung für mögliche Tätigkeiten des Projektmanagers, die in Satz 1 durch den Einschub „Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere“ erreicht wird, wird in Satz 3 insofern eingegrenzt, als dass der Projektmanager keine hoheitlichen Tätigkeiten ausführen darf. Hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Wahrung des Datenschutzes muss im Innenverhältnis zwischen Behörde und beauftragtem Projektmanager sichergestellt werden, dass dieser wie eine Behörde die Vorschriften einhält.

Zu Nummer 6 (§ 17 (neu) WaStrG)

Mit dem neuen § 17 WaStrG soll sichergestellt werden, dass jeder interessierte Bürger sich künftig im Internet vollumfänglich über eine geplante Baumaßnahme informieren kann. Die Vorschrift ist als Auffangvorschrift ausgestaltet, die eingreift, wenn die Planunterlagen nicht bereits über § 27a VwVfG oder § 20 UVPG im Internet zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 23 UVPG stellt sicher, dass von einer Zugänglichmachung abgesehen werden muss, wenn Regelungen wie beispielsweise solche zur Geheimhaltung oder datenschutzrechtlicher Art, die einer Veröffentlichung von Name und Anschrift von Grundstückseigentümern entgegenstehen, dies erfordern.

Der Wortlaut der Vorschrift stellt klar, dass die Zugänglichmachung nach § 17 WaStrG kein Teil des förmlichen Genehmigungsverfahrens ist, sondern allgemein zur Bürgerinformation erfolgt. Die Auslegung in den Gemeinden vor Ort wird daher nicht ersetzt. Vielmehr bleiben die Vorschriften über das Anhörungsverfahren unberührt, insbesondere solche Regelungen, die an die Auslegung Rechtsfolgen knüpfen (beispielsweise § 73 Absatz 4 VwVfG, § 21 UVPG).

Zu Nummer 7 (§ 50 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG)

Die Ergänzung schließt eine Lücke in der Blankettvorschrift des § 50 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG. Erfasst sind diejenigen Vorschriften einer Rechtsverordnung, die kein unmittelbares Verbot oder Gebot enthalten, sondern nur dazu ermächtigen, ein solches in Form einer Anordnung bzw. Auflage zu erlassen. Insbesondere sollen durch die Bußgeldbewehrung entsprechender Verstöße die Handlungspflichten im Bereich der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung durchgesetzt werden können.